

---

# Herzlich Willkommen zum Fachausschuss UZ 75

29. September 2025



**VKI** ● VEREIN FÜR  
KONSUMENTEN-  
INFORMATION

---

Hinweis: Dieser Fachausschuss wird rein zum Zwecke der Erstellung eines Ergebnisprotokolls per Audiomitschnitt aufgenommen.

---

# Österreichisches Umweltzeichen

## Fachausschuss UZ 75 – Messestand- und Dekorationsbauten

**VKI** ● VEREIN FÜR  
KONSUMENTEN-  
INFORMATION

29. September 2025, 09:30 – 11:30  
Mag. Raphael Fink



---

im Auftrag des BMLUK

≡ Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

---

# AGENDA

---

1. Begrüßung
2. Hintergrund der Überarbeitung
3. Zusammenfassung des Richtlinienentwurfs
4. Beantwortung gestellter Fragen
5. Diskussion zu offenen Punkten
6. Next Steps und Verabschiedung



1

**Begrüßung**



2

## Hintergrund der Überarbeitung

---

# ● ● Warum Überarbeitung der Richtlinie?

---

## Richtlinienüberarbeitung

- Regulärer Turnus der Überarbeitung = alle vier Jahre
- Aktuelle Richtlinie seit 1.1.2021 gültig – Laufzeit wurde in Abstimmung mit BMLUK vom UZ Beirat um ein Jahr auf Ende 2025 verlängert
- Überarbeitung dient immer der Anpassung an z.B. geändertes Marktumfeld, neue gesetzliche Rahmenbedingungen oder aktuelle technische Entwicklungen, um die Richtlinie aktuell und Up-to-Date zu halten
- Zudem erfolgt Prüfung der Produktgruppendefinition – z.B. im Fall von bestehendem Marktinteresse (z.B. Dekorationsbauten)



# Die Rolle von Stakeholdern im Umweltzeichen

Labeleigentümer = Umweltministerium (BMLUK) / Zertifizierungsstelle = VKI

## Umweltzeichen-Beirat

- Der Beirat beschließt Richtlinien, beauftragt die Zertifizierungsstelle mit der Erarbeitung neuer Richtlinien und gibt die allgemeine Strategie vor
- Beiratsmitglieder: <https://www.umweltzeichen.at/de/home/umweltzeichenbeirat> - tagt drei Mal im Jahr

## Fachausschuss

- Ein für jede Richtlinie aus Fachexpert:innen, Lizenznehmer:innen, Prüfer:innen, öffentlicher Verwaltung, Zivilgesellschaft etc. zusammengesetztes Multi-Stakeholder-Gremium, das über Richtlinien-Überarbeitung informiert wird und sich jederzeit aktiv in die Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlags einbringen kann.
- Richtlinienüberarbeitung ist transparent, evidenzorientiert und partizipativ
- Der mit dem BMLUK abgestimmte Fachausschussverteiler UZ 75 besteht derzeit aus 95 Personen

# ● ● Status-Quo UZ 75

## Zahlen und Fakten (Stand: 29. September 2025)

- 3 Lizenznehmer – 6 zertifizierte Messestände

### ↑ Lizenznehmer

[AMB Ausstellungsservice und Messebau GmbH](#)

[Standout GmbH](#)

[SYMA-SYSTEM GmbH](#)

### ↓ Land

Steiermark

Wien

Niederösterreich



3

## **Zusammenfassung des Richtlinienentwurfs**

---

# Übersicht: Änderungen (1)

---

## Kernänderungen im 1. Entwurf

### Erweiterung der Produktgruppendefinition um Dekorationsbauten (s. neuer Titel)

- aufgrund Marktinteresse und Verschränkung mit anderen UZ RL (UZ 76, UZ 200)
- infolgedessen adaptierte Prüfbestimmungen für Dekorationsbauten

## Umweltfreundliche Unternehmensführung

- Strom (Querschnittskriterium): UZ 46-Strom oder Alternativbezug in Abhängigkeit klar definierter Bedingungen
- Beschaffung (Elektro/nik-Geräte, Reinigungsmittel/Reinigung, Kaffeeküche)

---

# Übersicht: Änderungen (2)

---

## Weitere Kernänderungen

- **Holzanforderungen:** Querschnittskriterium; Adaptierung an Praxis, höherer Anteil aus nachhaltiger Bewirtschaftung
- **Materialanforderungen an PVC und EPS:** prinzipiell ist Verwendung unzulässig – unter gewissen Bedingungen aber gestattet (minimale Beschränkung, Langlebigkeit, Schadstoffanforderungen, Rücknahme/Recycling, Herstellererklärungen, Gesundheits- & Arbeitsschutzstandards)
- **Anforderungen Fuhrpark:** Kriterien zur Neubeschaffung PKW (Abgasnorm/Elektrofahrzeuge) und LKW (Euro 5) + eine Maßnahmenumsetzung

---

# ● ● Redaktionelle Adaptierungen

---

## Diverse kleine Änderungen

- Diverse Materialanforderungen
- Chemikaliennetz
- Normen

---

# ● ● Fakten zur Online-Diskussion

---

## Übersicht

- von 1. Juli bis 1. September 2025
- 120 „Daumen nach Oben“ vergeben - 1 „Daumen nach unten“ – 99 % Zustimmungsrate
- Abgabe von 13 Kommentaren von 9 Teilnehmer:innen (10 % Teilnahmequote)
- Vergleich: politisch relevante und entsprechend „umkämpfte“ Richtlinie UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte: 221 Kommentare von 29 Teilnehmerinnen (9,3 % Teilnahmequote); UZ 66: 55 Kommentare von 8 Teilnehmer:innen
- **Fazit:** Rücklaufquote im Normalbereich – hoher Konsens bezüglich RL-Entwurf



4

## **Beantwortung gestellter Fragen**

---

# Offene Fragen

---

## Wer wird Lizenznehmer?

- „Im Bereich Theater [...] sind Bühnenbilder [...] nur schwer bis gar nicht vergleichbar. Wäre Lizenznehmer [...] das ausführende Unternehmen? Welche Nachweise müssen hier von wem genau (Auftraggeber? Auftragnehmer? Zulieferer?) erbracht werden?“

## Antwort VKI

- **Lizenznehmer = ausführendes Unternehmen** - also jenes Unternehmen, das z.B. ein Bühnenbild oder eine Filmkulisse baut
- **Nachweise:** je Kriterium unterschiedlich – in der Regel erfolgen Nachweise seitens des lizenznehmenden Unternehmens (z.B. Mobilitätskonzept) in Kombination mit z.B. Herstellererklärungen oder Bestätigungen von Zulieferern (z.B. Holznachweis); auftraggeberseitige Nachweise unüblich – ggf. bei speziell erforderlichen Bauten

---

# ● ● Offene Fragen

---

## Kommunikation der Auszeichnung

- „Die Anbringung auf der Dekoration wird im Theater und Filmbereich [...] nicht möglich sein, da das Schild nicht Teil der Dekoration ist. Sinnvoll wäre eine Präsentation im Foyer, Kassenbereich oder sonstige für das Publikum zugängliche Bereiche.“

## Antwort VKI

- Wichtig: klare Zuordnung zum idealerweise konkreten Dekorationsbau (also zur Kulisse) und Unterscheidung, ob z.B. Theater selbst UZ LZN ist
- **Vorschlag:** wird Dekorationsbau von UZ LZN genutzt, darf auch im Foyer damit geworben werden; ist das Theater kein LZN nicht UZ zertifiziert, dann muss die Auszeichnung konkret angegeben werden – z.B. nur am Theaterzettel

---

# ● ● Offene Fragen

---

## Mobiliar

- „Geschirr, Reinigungsmittel, Bewirtung, Müllbehälter (und manchmal auch - z.B. gebrandete - Kühlschränke) werden als bewegliche Teile nicht immer vom Messebauer mitgeliefert“

## Antwort VKI

- Dieses Kriterium hat nur Relevanz, wenn mit einem Messestand auch Mobiliarvermietet bzw. mitgeliefert wird – ist das nicht der Fall, hat das Kriterium keine Relevanz
- **Hinweis:** Der Betrieb des Messestandes wird nicht mit dem UZ ausgezeichnet – der Kunde ist allerdings zu informieren, dass z.B. Mehrweggeschirr verwendet werden soll

---

# ● ● Offene Fragen

---

## Gesetzliche Anforderungen

- „Ist hier das Thema "Schwerentflammbarkeit" mit berücksichtigt? Die Bestimmungen sind (meines Wissens nach) von Bundesland zu Bundesland verschieden. Das hieße (sehr vereinfacht gesagt): je strenger die Regeln, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, das UZ zu bekommen.“

## Antwort VKI

- Das UZ als freiwilliges Zertifizierungssystem baut immer auf den Gesetzen und deren Compliance auf. Insofern sind auch die Bestimmungen zur Schwerentflammbarkeit zu erfüllen.

---

# ● ● Offene Fragen

---

## Karton

- Wie sieht es [...] mit Brandschutzimprägnierungen aus. Karton darf in Veranstaltungsstätten keine zusätzliche Brandlast darstellen und muss somit imprägniert sein. Wie sieht es mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Vorgaben für diese Imprägnierung aus?

## Antwort VKI:

- Zum Karton selbst gibt es im Entwurf nur eine Anforderung zum Rezyklatanteil
- In 4.1.10 Gefährliche Substanzen in Materialien zudem: „Zusätzlich [...] dürfen generell Materialien und Produkte nicht neu beschafft werden, die folgende gefährliche Substanzen enthalten: flammhemmende Ausrüstung (bromierte Flammschutzmittel sind auf keinen Fall zulässig)
- Die Frage ist daher, welche Brandschutzimprägnierungen zum Einsatz gelangen - ob bromierte Flammschutzmittel oder nicht.

---

## ● Offene Fragen

---

### Mehrfache Verwendung

- „Reicht es die Rücknahme, Verwertung und Entsorgung nur anzubieten oder muss es vorab vereinbart sein?“

### Antwort VKI:

- Dem aktuellen Entwurf zufolge reicht das Angebot zur Zurücknahme und Weiterverwendung bzw. fachgerechten Entsorgung



5

## **Diskussion offener Punkte**

---

# Weiterverwendung von Bauteilen (1)

---

## Anforderung Kap. 1.1 Weiterverwendung von Bauteilen

- Stand/Dekorationsbau aus Systemteilen muss **zu mindestens 80% aus Bauteilen** bestehen, die langlebig sind **und mindestens zehn Mal** eingesetzt werden.
- Materialien und Bauteile, die nach zehnmaliger Nutzung **nicht mehr für den Stanbau / Dekorationsbau brauchbar, aber noch anderweitig nutzbar sind**, müssen in anderer Funktion weiterverwendet werden.
- Weitere Verwendung primär im eigenen Betrieb bzw. kann Weitergabe der Bauteile an Dritte erfolgen, wenn Weiterverwendung oder Nachnutzung sichergestellt ist (z.B. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Materialbörsen etc.).
- 

## Anforderung Kap. 2.3 Weiterverwendung von Bauteilen

- Materialien und Bauteile, die nicht mehr für den Stanbau / Dekorationsbau zu verwenden, aber **noch nutzbar sind**, müssen in anderer Funktion weiterverwendet werden.
- Die weitere Verwendung muss im eigenen Betrieb erfolgen oder es kann auch eine Weitergabe der Bauteile an Dritte erfolgen, wenn die Weiterverwendung oder Nachnutzung sichergestellt ist (z.B. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Materialbörsen etc.).

---

# ● ● Weiterverwendung von Bauteilen (2)

---

## Kommentare aus der Online-Diskussion

- zu 1.1: „Es wird den Gutachter überlassen, ob der Masse oder Volumen, oder Euro für die 80% heranzieht. Die Wiederverwendbarkeitsquote mit 10 ist sicher anzustreben, aber schwer nachzuprüfen.“
- zu 2.3: Die Weiterverwendung ist ein guter Gedanke, aber an viele Fragen geknüpft. Spontan fallen mir Urheberrecht und Sicherheit ein. Wer haftet, wenn Bauteile nicht wie ursprünglich geplant eingesetzt werden? Wie sollen wir Bauteile einer Dekoration im Betrieb nutzen? Ich glaube, das bedarf einer genaueren Definition.

## Antwort VKI:

- Es geht bei der Weiterverwendung nur um noch nutzbare Bauteile
- „80 % der Bauteile“ bei Systemständen = physisch zu interpretieren = Volumen oder Masse (nicht monetär)
- Wie könnte eine genauere Definition / ein genauer definiertes Kriterium bezüglich Weiterverwendung aussehen?
- Wie kann bei Systemständen die Wiederverwendbarkeitsquote geprüft werden? (Hinweis: kein neues Kriterium)

---

# ● ● Recycling von Materialien (1)

---

## Kapitel 1.2 und Kapitel 2.4 Recycling von Materialien

- Ein Stand aus Systemteilen muss zu 80% aus Materialien bestehen, die rezyklierbar sind.
- Materialien und Bauteile, die nicht mehr zu verwenden sind (z.B. aufgrund von Beschädigung, Verschmutzung, mangelnde Größe, etc.), müssen einem Recyclingsystem zugeführt werden.
- Materialien, die aufgrund ihrer Materialeigenschaften nicht rezykliert werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden.

---

# ● ● Recycling von Materialien (2)

---

## Kommentare aus der Online-Diskussion

- „80% Masse, Volumen, Monetär“? s. vorigen Kommentar, nur Masse oder Volumen
- „Was, wenn viel Textil eingesetzt wird?“ → Antwort VKI: siehe oben
- „...vielleicht ist auch einen Re-Use-Gedanke für bestimmte Materialien einen "Pluspunkt" wert!?“

## Antwort VKI:

- s. vorigen Kommentar, nur Masse oder Volumen – auch bei Verwendung von viel Textil
- die vorliegenden Kriterien sind Pass-or-Fail-Kriterien und keine Punktkriterien

---

# ● ● Recycling von Materialien (3)

---

## Kommentare aus der Online-Diskussion

- „Wir haben große Zweifel daran, dass 80% realistisch sind. Die Mehrheit der beim Dekorationsbau verwendeten Materialien sind in irgendeiner Form Oberflächen behandelt - bemalt, beklebt, kaschiert oder ähnliches, das macht Recycling schwierig. Diese Vorgabe reduziert die zertifizierbaren Produktionen deutlich.
- Des Weiteren wird der Nachweis über die technischen Entwürfe wie angemerkt auch schwierig werden. Es ist nach dem heutigen Stand bei vielen Produktionen schon schwierig genug, brauchbare Konstruktionspläne rechtzeitig zu bekommen. Diese Entwürfe müssten eigens angefertigt werden.
- „Definition rezyklierbar: technisch ist vieles möglich, aber es scheitert oft an den Sammeleinrichtungen und den realen stofflichen Verwertungsmöglichkeiten, so dass oft die energetische Verwertung übrigbleibt“

## Antwort VKI:

- „Materialien, die aufgrund ihrer Materialeigenschaften nicht rezykliert werden können, müssen sachgerecht entsorgt werden“ → reicht das für oberflächenbehandelte Materialien?
- Definition „rezyklierbar“ → prinzipielle Rezyklierbarkeit vs. technische/tatsächliche Rezyklierbarkeit
- Technische Entwürfe: gibt es andere Nachweismöglichkeiten, welche Materialien warum nicht rezyklierbar sind?

---

# ● ● Verpackung (1)

---

## Kapitel 4.5 Verpackung

### **Verpackung im Lager und beim Transport:**

- Es wird versucht, den Einsatz von Einwegfolien zu vermeiden und nur für den Fall, dass keine geeignete Alternative verfügbar ist, auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen und den unvermeidbaren Einsatz zu begründen und zu beschreiben.

### **Verpackung vor Ort:**

- Nach dem Aufbau des Stands / Dekorationsbau werden keine Einweg-Kunststofffolien verwendet, um den Stand bzw. /Dekorationsbau vor Staub/Schäden zu schützen.

---

# ● ● Verpackung (2)

---

## Kommentare aus der Online-Diskussion

- „Wie wäre es die Verwendung auf Folien mit Recyclat Anteil zu beschränken? Und natürlich fachgerechte Entsorgung, wie schon vorher erwähnt.“
- „Eingesetzte Verpackungsfolien werden nach dem Einsatz entsprechend den gesetzlichen und örtlichen Vorgaben entsorgt.“

### Antwort VKI:

- Verweis auf Rezyklatanteil und fachgerechte Entsorgung sinnvoll – wie hoch ist realistischer Rezyklatanteil bei entsprechenden Produkten?
- Aber: es soll ja der Einsatz von Einwegfolien prinzipiell möglichst vermieden werden? Welche Möglichkeiten bestehen hier? In welchem Ausmaß werden Folien bei Lager, Transport und vor Ort eingesetzt?

---

# ● ● Strom (1)

---

## Kapitel 6.5.1 Strom

- Anforderung = Bezug von UZ 46 Strom (bzw. Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern)
- Wenn keine Wahlmöglichkeit besteht, ist das Kriterium nicht relevant (inkl. Nachweis = z.B. Stromliefervertrag lautend auf anderes Unternehmen + schriftliche Info auf Anfrage, dass Bezug von UZ 46 Strom nicht möglich ist)
- Wenn UZ Strom nicht oder nicht in ausreichenden Mengen verfügbar ist, gilt Alternativkriterium

---

## ● ● **Strom (2)**

---

### Kapitel 6.5.1.1 Alternativbezug Strom

- Strom von Ökostromhändler +
- Strom der zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammt +
- Strom der gemeinsam mit Herkunftsnachweisen gehandelt wird

---

# Strom (3)

---

## Kommentare aus der Online-Diskussion

- „Bitte für alle Umweltzeichen Richtlinien gleich! Wenn ich als Lizenznehmer den Stromtarif selber wählen kann, dann zumindest Ökostrom mit 100% AUT, für UZ46 Strom erhält man Bonus, Zusatzpunkte o.Ä.“
- „Gibt es eine Kompensationsmöglichkeit wenn Strom nicht selbst bezogen, sondern über den Vermieter verrechnet wird (Wirtschaftspark), dieser grünen Strom, und auch die Kriterien zu Alternativbezug, verweigert?“

## Antwort VKI:

- Das Kriterium soll so in alle Richtlinien einfließen – UZ 75 und UZ 66 sind Startpunkt – zeitliche Staffelung infolge unterschiedlicher Laufzeiten von über 65 UZ Richtlinien
- Bonuspunkte in dieser RL kein Thema, weil Pass-or-Fail-Richtlinie
- Ökostrom mit 100% AUT Herkunftsnachweisen = Minimalvariante, mit keinem nennenswerten positiven Effekt
- Wenn LZN keinen Einfluss auf Strombezug hat (s.o.) und sogar positiven Einfluss zu nehmen versucht hat, reicht das als Nachweis zu Erfüllung – weil LZN ja dann keinen Einfluss auf Stromanbieter hat (siehe Kap. 6.5.1)

---

 **Sonstiges**

---

**Gibt es sonst noch offene Punkte oder  
Fragen?**



6

## **Next Steps & Verabschiedung**

---



# Next Steps

---

## Nacharbeiten zum Fachausschuss

- Next Step: Anfertigung Ergebnisprotokoll – Übermittlung an den gesamten Fachausschussverteiler
- Ende Oktober/Anfang November: Erstellung finaler Entwurf (VKI)
- Erste oder zweite Novemberwoche: Versand finaler Entwurf mit (mind.) zweiwöchiger Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme
- 17. Dezember 2025: Umweltzeichen-Beirat: Beschluss über neue Richtlinie – dem Beirat werden alle eingelangten offiziellen, schriftlichen Stellungnahmen übermittelt
- Gültigkeit des neuen Kriteriums: ab 1.1.2026 verpflichtend anzuwenden – bestehende Lizenznehmer haben ein Jahr neue Kriterien umzusetzen



---

## KONTAKT



---

**Mag. RAPHAEL FINK**

**Projektleiter Österreichisches Umweltzeichen**

---

T + 43 1 588 77-204  
M + 43 676 852270 204  
[raphael.fink@vki.at](mailto:raphael.fink@vki.at)

Verein für Konsumenteninformation  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien | *Vienna* | *Austria*

[www.vki.at](http://www.vki.at) | [www.konsument.at](http://www.konsument.at)

ZVR-Zahl 389759993